

reformierte kirche mönchaltorf

Reglement über Amtshandlungen sowie Gebühren für die Kirchenbenützung

ALLGEMEINES

- Art. 1 Gestützt auf die Kirchenordnung und die Kirchgemeindeordnung erlässt die Kirchenpflege das vorliegende Reglement.
- Art. 2 Dieses Reglement regelt die Durchführung von Kasualien und Amtshandlungen, die Kirchenbenützung sowie die Kostenbeteiligung für die Kirchenbenützung.

BEGRIFFE

- Art. 3 Als Kasualien bzw. Amtshandlungen im Sinne dieses Reglements gelten Taufe, Konfirmation, Trauung und Beerdigung.
- Art. 4 Als Mitglied der Kirche gelten Personen, die der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich angehören.
- Art. 5 Als „Kirchenbenützung“ gilt die Benützung von Kirche, Kirchhof und Pavillon.

KIRCHENBENÜTZUNG

- Art. 6 Die Kirche steht grundsätzlich allen Personen für Besuche von Gottesdiensten, Kasualien und anderen kirchlichen Veranstaltungen zur Verfügung.
- Art. 7 Die Kirchenpflege kann das Erteilen von Bewilligungen zur Kirchenbenützung für Hochzeiten und Beerdigungen, sofern diese in der Kirche Mönchaltorf gemäss diesem Reglement durchgeführt werden, an das Sekretariat der reformierten Kirchgemeinde (Raumbelegungsplan) delegieren.
- Art. 8 Alle anderen Anlässe müssen von der Kirchenpflege bewilligt werden. Falls es aus Zeitgründen notwendig ist, entscheiden darüber der/die Präsident/in oder der/die Vizepräsident/in.
- Art. 9 Die in diesem Reglement erwähnten Gebühren werden von der Kirchgemeinde in Rechnung gestellt.

AMTSHANDLUNGEN

- Art. 10 Die Pfarrperson der Kirchgemeinde Mönchaltorf ist zur Übernahme von Amtshandlungen für in Mönchaltorf wohnhafte Mitglieder der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich verpflichtet.
- Art. 11 Bei nicht in der Gemeinde Mönchaltorf wohnhaften Mitgliedern der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich, oder bei Mitgliedern einer anderen Kirche, ist grundsätzlich die Pfarrperson der Wohngemeinde, respektive die Pfarrperson der jeweiligen Kirchgemeinde für die

Durchführung einer Amtshandlung zuständig. Die Pfarrperson der Kirchgemeinde Mönchaltorf ist nicht verpflichtet, solche Amtshandlungen zu übernehmen.

Für kirchliche Trauungen (reformiert und ökumenisch) ist zu beachten:

- Der **Eheschein** oder eine Kopie des Zivilstandsamtes muss dem Pfarrer vor der Trauung übergeben werden.
- Soll die im Rahmen der reformierten Landeskirche durchgeführte Trauung in das **Trauregister der Kirchgemeinde Mönchaltorf** eingetragen werden, so ist durch die amtierende Pfarrperson das in der Sakristei aufliegende Formular auszufüllen.

Art. 12 Eine Pfarrperson der Kirchgemeinde Mönchaltorf ist nicht verpflichtet, eine Amtshandlung zu übernehmen, die an einem Ort ausserhalb von Mönchaltorf stattfindet.

Art. 13 Kinder von Eltern, die der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich nicht angehören, aber ortsansässig sind, oder Kinder von Eltern, die der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich angehören, aber ausserhalb der Kirchgemeinde Mönchaltorf wohnhaft sind, können aus seelsorgerlichen Gründen in der Kirche Mönchaltorf getauft werden. Die Pfarrperson entscheidet darüber im Einvernehmen mit der Kirchenpflege. Gegebenenfalls wird der Aufwand der Pfarrperson für Vorbereitungsgespräche in Rechnung gestellt. Der Entscheid der Kirchenpflege ist letztinstanzlich.

GEBÜHREN FÜR DIE KIRCHENBENÜTZUNG BEI AMTSHANDLUNGEN

Art.14 Für Mitglieder der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich ist die Kirchenbenützung bei allen Amtshandlungen kostenlos.

Art.15 Beansprucht ein Mitglied der Kirchgemeinde Mönchaltorf den Dienst einer Pfarrperson aus einer anderen Kirchgemeinde innerhalb der Kirchgemeinde Mönchaltorf, so ist die Benützung der Kirche kostenlos. Das Mitglied der Kirche übernimmt jedoch allfällige Entschädigungen für die auswärtige Pfarrperson. Die Benützung der Kirche ist mit dem Sekretariat der reformierten Kirchgemeinde (Raumbelegungsplan) abzusprechen.

Art. 16 Personen, die nicht Mitglied der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich sind, bezahlen für die Kirchenbenützung (insbesondere bei Trauungen und bei Beerdigungen, sowie für weitere, extra für die Veranstalter inszenierte Gottesdienste, die nachstehend aufgeführten Gebühren. Bei einer Beerdigung ist einzig und allein massgebend, ob die verstorbene Person Mitglied der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich war, unabhängig davon, ob die Hinterbliebenen Mitglieder der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich sind.

- CHF 300.00 für die Kirchenbenützung pro Anlass
- CHF 300.00 für die Pfarrperson der Kirchgemeinde Mönchaltorf
- CHF 200.00 für den Sigristendienst
- CHF 200.00 für den Organisten der Kirchgemeinde Mönchaltorf
- CHF 150.00 für die Orgelbenützung (ohne Organist)
- CHF 100.00 für die Klavierbenützung (ohne Organist)
- CHF 50.00 im Winterhalbjahr pauschal für Heizkosten

Art.17 Für Blumenschmuck anlässlich von Hochzeiten sind die Veranstalter und anlässlich von Beerdigungen die Angehörigen zuständig.

GEBÜHREN FÜR DIE KIRCHENBENÜTZUNG BEI NICHT KIRCHLICHEN ANLÄSSEN

Art. 18 Öffentliche und unentgeltliche Anlässe (insbesondere musikalische Darbietungen) von einheimischen Veranstaltern sind kostenlos, auch wenn eine Kollekte erhoben wird. Für die Abrechnung bez. Verwendung der Kollekte übernimmt der Sigrist/die Sigristin keine Verantwortung.

Allfällige Kollekten für das Spendgut Mönchaltorf sind dem Sigristen/der Sigristin auszuhändigen.

Art. 19 Für die Benützung der Kirche bei nicht-öffentlichen Anlässen von einheimischen Veranstaltern (z.B. Kleinkonzert) muss der Kirchenpflege ein Antrag gestellt werden. Falls diese den Antrag bewilligt, entscheidet sie, ob die Benützung unentgeltlich ist oder nicht.

Art. 20 Auswärtige Veranstalter, die aus eigener Initiative unsere Kirche benutzen wollen, müssen der Kirchenpflege einen Antrag stellen. Falls diese den Antrag bewilligt, werden folgende Gebühren erhoben:

- Veranstaltungen (insbesondere Konzerte) mit Eintritt:
 - CHF 300.00 (für die Kirchenbenützung)
 - CHF 200.00 (für den Sigristendienst)
- Veranstaltungen (insbesondere Konzerte) mit Kollekte:
 - CHF 200.00 (für den Sigristendienst)

ALLGEMEINE REGELN FÜR DIE BENÜTZUNG DER KIRCHE

Art. 21 Die Kirche ist ein historisches Baudenkmal. Bei der Benützung muss darauf Rücksicht genommen und folgendes beachtet werden:

- Zur Befestigung von Dekorationen dürfen weder Klebebänder noch mechanische Mittel (Nägeln, Schrauben usw.) verwendet werden.
- In der Kirche dürfen keine Blumen gestreut werden.
- Das Streuen von Reis in der Kirche und auf dem Kirchhof ist nicht gestattet.
- Die Kirche ist in ordentlichem Zustand zu verlassen. Zusätzlich notwendige Reinigungsarbeiten werden dem Veranstalter je nach Aufwand mit CHF 100.00 bis CHF 200.00 in Rechnung gestellt.
- Es gibt keine Möglichkeit, Gegenstände in der Kirche zu lagern.

Art. 22 Private Foto-, Film- und Tonbandaufnahmen während gottesdienstlichen Anlässen sind nur mit Zustimmung der Pfarrperson gestattet.

Art. 23 Benützungszeiten:

- Montag – Freitag von 13.00 Uhr bis 17.00 reserviert für Beerdigungen
- Montag – Freitag ab 18.00 Uhr reserviert für Abendveranstaltungen
- Am Samstag um 11.00 Uhr und am Samstag um 14.00 Uhr reserviert für Hochzeiten
- Jeweils am 1. und am 3. Samstag im Monat um 18.45 Uhr reserviert die katholische Messe
- Am Sonntag um 09.45 Uhr ist reserviert für den reformierten Gottesdienst
- Am Sonntag ab 14.00 Uhr reserviert für Veranstaltungen

Art. 24 Für das Orgelspiel bei Hochzeiten und Beerdigungen ist grundsätzlich der Gemeindeorganist/die Gemeindeorganistin zuständig.

Bei Hochzeiten sind direkt und frühzeitig mit dem Organisten das Datum und der Ablauf zu besprechen.

Proben der Gemeindeorganistin/des Gemeindeorganisten mit Solisten gehen zu Lasten des Bestellers und werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt (gemäss Wegleitung des Zürcher Kirchenmusikerverbandes für die Besoldung der Organistinnen und Organisten des Kantons Zürich.

- Art. 25 Die Benützung der Orgel durch auswärtige Organistinnen/Organisten ist mit der Gemeindeorganistin/dem Gemeindeorganisten abzusprechen.
- Art. 26 Die Dekoration der Kirche ist Sache des Veranstalters / Brautpaares.
- Art. 27 Die vorhandene Verstärkeranlage und anderen Geräte dürfen nur unter Beizug der Sigrstin/des Sigristen benützt werden. Dies gilt auch für die Benützung der Sakristei.
- Art. 28 Orgel, Klavier und die übrige Infrastruktur sind sorgfältig zu behandeln. Für allfällige Schäden, die aus Missachtung der Sorgfaltspflicht entstehen, haftet vollumfänglich der Veranstalter bzw. das Brautpaar.
- Art. 29 Auf die berechtigten Bedürfnisse der Anwohner nach Ruhe und Ordnung muss Rücksicht genommen werden. Die Glocken werden nur für Gottesdienste, Hochzeiten und Beerdigungen geläutet.
- Art. 30 Die Benützer der Kirche dürfen die Gärten der Anwohner nicht zur Entsorgung von Abfall (Zigarettenstummel, Papierschnipsel und -taschentücher, PET-Flaschen etc.) missbrauchen und deren private Grundstücke nicht betreten oder befahren.
- Art. 31 Das Befahren des Kirchhofes mit Fahrzeugen ist nur zum Ein- und Ausladen gestattet. Es gilt ein generelles Fahrverbot.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 32 Dieses Reglement tritt sofort in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Reglemente.
- Art. 33 Änderungen dieses Reglements obliegen der Kirchenpflege.
- Art. 34 Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich.

Mönchaltorf, 05. April 2014

Für die Kirchenpflege:

Der Präsident:

Ressort Liegenschaften:

Paul Boschung

Markus Müntener